

ANDREAS SCHWERING

RECHTSANWALT

Dem vorbezeichneten Rechtsanwalt

dienstansässig Podbielskistraße 333, 30659 Hannover, Tel. 0511 - 80 39 56-1, Fax 0511 - 80 39 56-2,
ra@rechtsanwalt-schwering.de, wird hiermit

in Sachen

wegen

Vollmacht

erteilt:

1. zur Prozeßführung (u.a. auch nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgesachen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren, auch zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Rechtsstreite oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleiche oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

(Datum, Unterschrift)

Geldempfangsvollmacht:

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, die in diesen Sachen zurückzahlenden-zuleistenden-beigetriebenen-hinterlegten-Beträge auszuzahlen an den Prozessbevölmächtigten, oben genannten, Anwalt.

Abtretung:

Soweit Kostendeckungszusage besteht, tritt der Auftraggeber einen bestehenden Freistellungsanspruch seiner Rechtsschutzversicherung an den Anwalt ab.

(Datum, Unterschrift)